

**Motion Ritter-Altstätten:
«Klare Regelung des Ausstandes**

Der Ausstand von Mitgliedern des Kantonsrates ist in Art. 32 Bst. b des Geschäftsreglementes des Kantonsrates geregelt. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht klar. Das zeigen auch die Ausführungen der Parlamentsdienste in GVP 2000, Nr. 67. Ebenso ist es nicht praktikabel, dass der gesamte Kantonsrat über den Ausstand entscheidet.

Das Präsidium des Kantonsrates wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage über eine klare Regelung der Ausstandspflicht inklusive der Feststellung der Ausstandspflicht zu unterbreiten.»

8. Juni 2010

Ritter-Altstätten